



Amtliche Futtermittelkontrolle

Jahresbericht 2023

Autorin

Céline Clément



Impressum

| | |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herausgeber | Agroscope Rte de la Tioleyre 4, 1725 Posieux www.agroscope.ch |
| Auskünfte | Céline Clément |
| Titelbild | jetstream4wd, 123rf.com |
| Download | afk.agroscope.ch |
| Copyright | © Agroscope 2025 |
| ISSN | 2296-7214 |

Haftungsausschluss :

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben dienen allein zur Information der Leser/innen. Agroscope ist bemüht, korrekte, aktuelle und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen – übernimmt dafür jedoch keine Gewähr. Wir schliessen jede Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen aus. Für die Leser/innen gelten die in der Schweiz gültigen Gesetze und Vorschriften, die aktuelle Rechtsprechung ist anwendbar.

Inhalt

| | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 2 | Regelmässige Kontrollen in den Produktions- und Handelsbetrieben | 4 |
| 2.1 | Risikobasierte Überwachung..... | 4 |
| 2.2 | Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen in den Futtermittelunternehmen..... | 4 |
| 3 | Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen bei den Futtermitteln | 6 |
| 3.1 | Kontrolle der Futtermittel für Nutztiere | 6 |
| 3.2 | Resultate der in der Schweiz hergestellten Futtermittel für Nutztiere | 10 |
| 3.3 | Resultate der importierten Futtermittel für Nutztiere | 11 |
| 3.4 | Kontrolle der unerwünschten Stoffe in Futtermitteln für Nutztiere | 12 |
| 3.5 | Kontrolle der Futtermittel für Heimtiere (Petfood) | 13 |
| 3.6 | Bio-Kontrollen | 15 |
| 4 | Dienstleistungen für die Branche, die Behörden und den internationalen Markt | 16 |
| 4.1 | Kontrolle durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit..... | 16 |
| 4.2 | Kontrolle der Fütterungsarzneimittel | 16 |
| 4.3 | Zollerleichterungen und Exportzertifikate | 16 |
| 4.4 | Aktivitäten im internationalen Kontext | 16 |
| 4.5 | Zusammenarbeit mit anderen Behörden..... | 17 |
| 4.6 | Futtermittel, die über Fernkommunikationsmittel (E-Commerce) verkauft werden | 17 |

1 Einleitung

Im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) kontrolliert Agroscope die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln für Nutz- und Heimtiere und erteilt die Zulassung für neue Zusatzstoffe zur Verwendung in den Futtermitteln. Das Hauptziel der Tätigkeit von Agroscope besteht darin, zu verhindern, dass schädliche oder unerwünschte Stoffe an Tiere verfüttert werden und über Lebensmittel tierischen Ursprungs auf die Teller der Verbraucher gelangen. Die Kontrollen tragen auch dazu bei, Tierhalter vor Betrug zu schützen und die Verwendung von Futtermitteln zu gewährleisten, welche die Gesundheit der Tiere und die Umwelt respektiert.

Dieser Bericht beschreibt die Aktivitäten der amtlichen Futtermittelkontrolle für das Jahr 2023 und die erzielten Ergebnisse.

2 Regelmässige Kontrollen in den Produktions- und Handelsbetrieben

Durch regelmässige Inspektionen in den Produktions- und Handelsbetrieben und durch Futtermittelanalysen leistet Agroscope einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt. Bei den Inspektionen überprüft Agroscope, ob die Unternehmen die geltenden gesetzlichen Anforderungen einhalten. Agroscope entnimmt Proben von Futtermitteln und analysiert diese auf verschiedene Parameter, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen.

2.1 Risikobasierte Überwachung

Agroscope berücksichtigt bei der Organisation seiner Aktivitäten verschiedene Kriterien, die auf einer Risikoanalyse basieren. Die durchgeführten Inspektionen umfassen eine Kontrolle der Unternehmen (Prozesskontrolle) und/oder eine Kontrolle der Produkte. Die zu inspizierenden Futtermittelunternehmen werden unter anderem aufgrund ihres Tätigkeitsbereichs, des Volumens der produzierten und/oder gehandelten Futtermittel und der Ergebnisse früherer Kontrollen priorisiert. Ähnliche Kriterien werden angewandt, um die Art und Anzahl der zu entnehmenden Futterproben zu bestimmen, wobei auch das Risiko einer Kontamination berücksichtigt wird.

In der Vergangenheit festgestellte Sachverhalte können zu häufigeren Kontrollen führen als in Fällen, in denen erfahrungsgemäss nicht mit einer hohen Anzahl von Beanstandungen zu rechnen ist. Die Zahlen und Ergebnisse in diesem Bericht sind somit nicht als Spiegelbild der allgemeinen Marktsituation in der Schweiz zu betrachten.

Auch die Aktualität spielt eine wichtige Rolle: Agroscope klärt regelmässig aufgrund internationaler Meldungen auf. Obwohl die Schweiz im Jahr 2023 von keinem grösseren Ereignis direkt betroffen war, wurde sie mehrfach im europäischen Schnellwarnsystem RASFF (rapid alert system for food and feed) erwähnt. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass in einigen Fällen die betroffenen Futtermittel nicht in die Schweiz importiert, sondern von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz auf dem internationalen Markt in Verkehr gebracht worden sind.

2.2 Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen in den Futtermittelunternehmen

Bei den regelmässigen Inspektionen wird die Wirksamkeit der Herstell- und Qualitätssicherungsprozesse der registrierten und zugelassenen Futtermittelbetriebe beurteilt. Gestützt auf die Anforderungen der Futtermittelbuchverordnung (FMBV), Anhang 11, «Anforderungen an die Futtermittelunternehmen», werden folgende Punkte überprüft:

- Konformität der gelagerten Produkte
- Konformität des Betriebes:

- Sauberkeit und Eignung der Einrichtungen und Ausrüstungen (Produktionshygiene)
- Ausbildung, Organisation und Anzahl Mitarbeitende
- (Rück-)Verfolgbarkeit aller Materialien
- Qualitätskontrollplan und Rückstellmuster
- gute Lager- und Förderpraxis
- Dokumentation bzgl. Herstellung, Verfolgbarkeit der Materialien, Qualität und Hygiene
- Beanstandungen und Produkterückrufe
- Konformität der Transportmittel (Fahrzeuge oder Behälter)
- Anwendung eines schriftlichen Verfahrens nach den HACCP-Grundsätzen (Futtermittelsicherheit)
- Trennung der Warenflüsse in Betrieben, die Futtermittel für Heimtiere (mit sog. «Fleischmehle») und für Nutztiere herstellen

Insgesamt wurden 459 Inspektionen in 428 Betrieben durchgeführt (siehe Tabelle 1). In 99 Betriebskontrollen wurden 139 Mängel mit Fristen für deren Behebung beanstandet oder weitere Informationen und Dokumente eingefordert. Die Nicht-Konformitäten, die zu einer Frist zur Behebung der beanstandeten Mängel führten, betrafen hauptsächlich Mängel bei der Sauberkeit, Lücken betreffend Rückverfolgbarkeit und fehlende Rückrufkonzepte, lückenhafte Deklarationen (Kennzeichnungen) bei der Lagerkontrolle sowie die ungenügende oder fehlende Umsetzung des HACCP-Konzeptes oder der Leitlinien. Innerhalb der vergangenen Jahre unterscheiden sich die Mängel kaum.

Die Wahrnehmung der betrieblichen Sorgfaltspflicht stellt eine notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung der Futtermittelsicherheit dar.

Tab. 1: Übersicht über die registrierten und zugelassenen Betriebe und Aktivitäten.

| Arten der Betriebe | Anzahl Betriebe am 31.12.2023 | Anzahl Inspektionen am 31.12.2023 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| Total registrierte und zugelassene Betriebe | 1820 | 459 |
| - davon mit einer Aktivität im Bio-Bereich | 285 | 209 |
| 1. davon für die Herstellung von Zusatzstoffen und Vormischungen zugelassen | 35 | 34 |
| 2. davon für die Herstellung von Zusatzstoffen und Vormischungen registriert | 8 | 1 |
| 3. davon für die Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere zugelassen (nicht 1 oder 2) | 52 | 37 |
| 4. davon für die Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere registriert (nicht 1, 2 oder 3) | 419 | 120 |
| - davon für die Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere als Selbstmischer registriert | 34 | 5 |
| - davon für die Herstellung/Verarbeitung von Ölen und Fetten zugelassen | 5 | 1 |
| 5. davon für andere Aktivitäten registriert od. zugelassen (Import, Handel usw.) | 714 | 166 |
| 6. davon für die Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere registriert oder zugelassen | 206 | 27 |
| 7. davon für andere Aktivitäten als Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere registriert od. zugelassen (Import, Handel usw.) | 383 | 65 |

3 Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen bei den Futtermitteln

3.1 Kontrolle der Futtermittel für Nutztiere

Während der Inspektionen in den Betrieben und bei Stichprobenkontrollen beim Import durch die Zollbehörden wurden 1125 Proben von Nutztierfuttermitteln entnommen. Diese wurden in den nationalen Referenzlaboren für Futtermittelanalyse und -biologie von Agroscope in Posieux und Liebefeld und in externen, akkreditierten Laboren analysiert. Von den entnommenen Proben waren 94 bio-zertifizierte Futtermittel (Details im Kapitel «Biologische Futtermittel»). Abbildung 1 zeigt die Verteilung nach Kategorien sowie die Herkunft (schweizerische oder importierte Produkte).

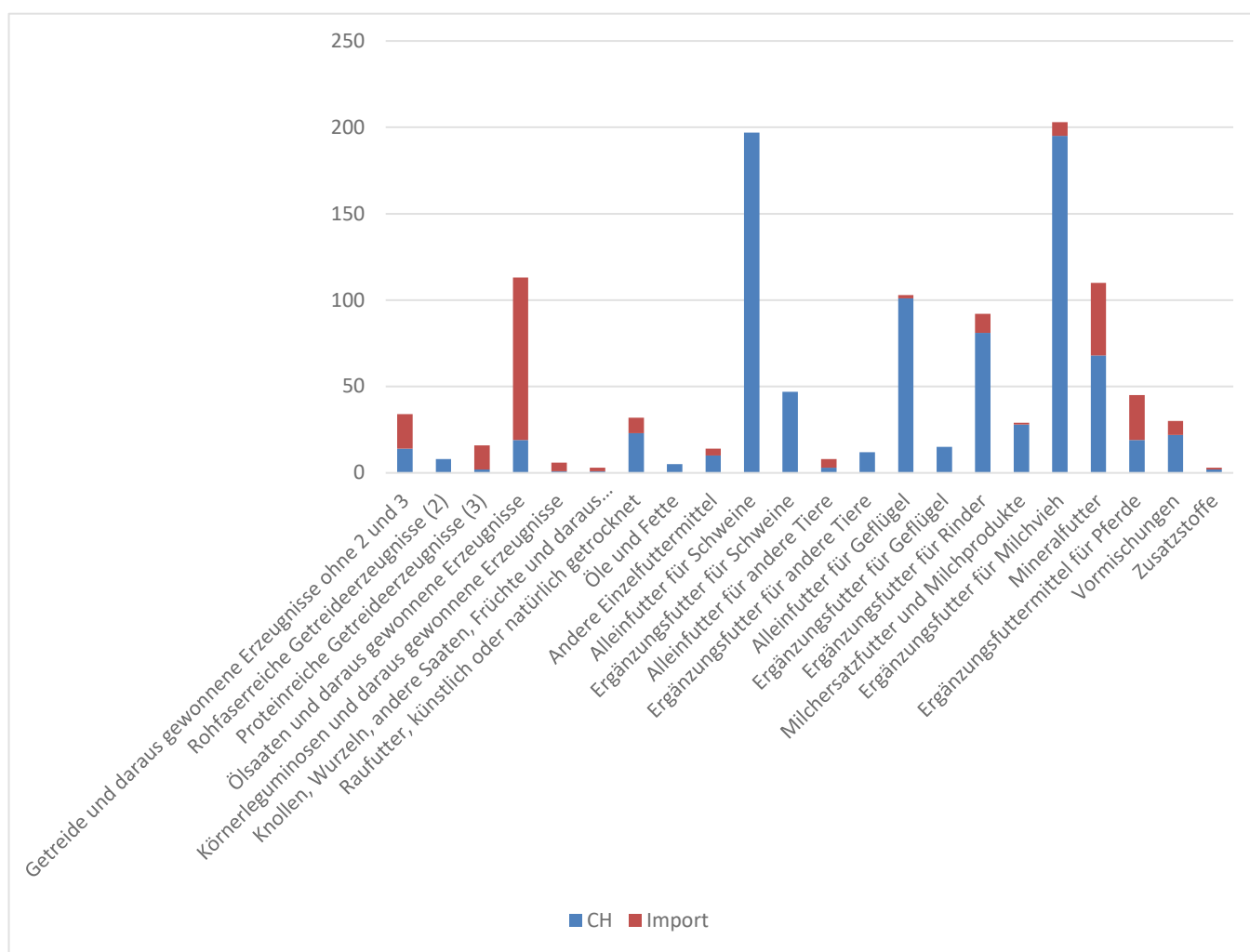


Abb. 1: Verteilung der untersuchten Proben pro Kategorie. Insgesamt wurden 1125 Proben untersucht, 873 schweizerische und 252 importierte Futtermittel für Nutztiere (Anzahl).

Es ist besonders wichtig daran zu erinnern, dass diese Proben überwiegend bei den risikobasierten Prozesskontrollen genommen wurden. Darüber hinaus führen Abklärungen bei Beanstandungen, in Zweifelsfällen oder nach einer Meldung des Schnellwarnsystems RASFF zu häufigeren Probenahmen. Die Zahlen und Ergebnisse in diesem Bericht können keinesfalls als Spiegelbild der allgemeinen Marktsituation in der Schweiz angesehen werden.

Agroscope bewertet drei Kriterien, die im «Inspektionsbericht Produktkontrolle» detailliert aufgeführt sind: die Deklaration (Kennzeichnung), die deklarierten Gehalte und Qualitäts- und Sicherheitsaspekte (z. B. unerwünschte

Stoffe, mikrobiologische Qualität, Überschreitung der zugelassenen Höchstgehalte usw.). Grundsätzlich sind die Produkte konform oder nicht konform. Agroscope unterscheidet jedoch zwischen leichten, mittleren und schweren Nichtkonformitäten.

Konform: Die Deklaration (Kennzeichnung) ist vollständig und die analysierten Gehalte befinden sich innerhalb der Toleranzen gemäss Anhang 7 der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV, SR 916.307.1). Die Höchstgehalte bei Zusatzstoffen oder bei einem allfälligen Nachweis von unerwünschten Stoffen werden ebenfalls eingehalten.

Nicht konform:

- **Leichte Nichtkonformität:** Futtermittel mit Fehlern oder Unregelmässigkeiten in der Deklaration. Diese leichten Nichtkonformitäten werden mit einer Verwarnung oder einer Belastung gemäss Art. 169, Absatz 1, Buchstabe a/h des Landwirtschaftsgesetzes LwG (SR 910.1) sanktioniert.
- **Mittlere Nichtkonformität:** Futtermittel mit Mängeln, wie z. B. die Über- oder Unterschreitung einer gesetzlichen Toleranz in Bezug auf die deklarierten Werte oder andere Abweichungen, die eine Auswirkung auf die Qualität des Futtermittels und somit auf seine Verwendung haben können. Diese Nichtkonformitäten werden mit einer Belastung gemäss Art. 169, Absatz 1, Buchstabe h des LwG sanktioniert.
- **Schwere Nichtkonformität:** Futtermittel, bei denen die Höchstgehalte nicht eingehalten werden, die eine Häufung von leichten und mittleren Nichtkonformitäten aufweisen oder verbotene (Anhang 4.1 FMBV) oder unerwünschte Stoffe (Anhang 10 FMBV) enthalten. Diese Nichtkonformitäten werden mit einer entsprechenden Belastung gemäss Art. 169, Absatz 1, Buchstabe h des LwG sanktioniert.

In Tabelle 2 sind die entnommenen und analysierten Proben nach Kategorien geordnet. Sie gibt einen Überblick über die Konformität nach Kategorien der Nutztierfuttermittel. Diese Tabelle wird durch die Abbildung 2 ergänzt, die die prozentuale Verteilung der Beanstandungen zeigt.

Tab. 2: Verteilung der Konformitäten nach Kategorien der geprüften Nutztierfuttermittel im Jahr 2023.

| Kategorie | Anz. untersuchte Proben | Konform | Leicht nicht-konform | Mittel nicht-konform | Schwer nicht-konform |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Getreide und daraus gewonnene Erzeugnisse ohne (2) und (3) | 34 | 32 | 2 | 0 | 0 |
| Rohfaserreiche Getreideerzeugnisse (2) | 8 | 7 | 0 | 1 | 0 |
| Proteinreiche Getreideerzeugnisse (3) | 16 | 15 | 0 | 1 | 0 |
| Ölsaaten und daraus gewonnene Erzeugnisse | 113 | 106 | 1 | 6 | 0 |
| Knollen, Wurzeln, andere Saaten, Früchte und daraus gewonnene Erzeugnisse | 6 | 6 | 0 | 0 | 0 |
| Raufutter, künstlich oder natürlich getrocknet | 3 | 1 | 0 | 2 | 0 |
| Öle und Fette | 32 | 16 | 9 | 7 | 0 |
| Mineralstoffe | 5 | 4 | 1 | 0 | 0 |
| Andere Einzelfuttermittel | 14 | 7 | 2 | 4 | 1 |
| Alleinfutter für Schweine | 197 | 145 | 4 | 26 | 22 |
| Ergänzungsfutter für Schweine | 47 | 37 | 1 | 8 | 1 |
| Alleinfutter für Geflügel | 8 | 7 | 0 | 1 | 0 |
| Ergänzungsfutter für Geflügel | 103 | 86 | 4 | 7 | 6 |

| Kategorie | Anz. untersuchte Proben | Konform | Leicht nicht-konform | Mittel nicht-konform | Schwer nicht-konform |
|-------------------------------------|-------------------------|------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Ergänzungsfutter für Milchvieh | 15 | 11 | 1 | 3 | 0 |
| Ergänzungsfutter für Rinder | 92 | 62 | 1 | 29 | 0 |
| Milchersatzfutter und Milchprodukte | 12 | 11 | 0 | 1 | 0 |
| Ergänzungsfuttermittel für Pferde | 29 | 19 | 1 | 8 | 1 |
| Alleinfutter für andere Tiere | 203 | 152 | 10 | 41 | 0 |
| Ergänzungsfutter für andere Tiere | 110 | 56 | 7 | 44 | 3 |
| Mineralfutter | 45 | 18 | 6 | 21 | 0 |
| Vormischungen | 30 | 11 | 0 | 19 | 0 |
| Zusatzstoffe | 3 | 2 | 0 | 1 | 0 |
| Total | 1125 | 811 | 50 | 230 | 34 |

Im Jahr 2023 entsprachen 72.1% aller untersuchten Futtermittel für Nutztiere den gesetzlichen Anforderungen. 4.4% wiesen leichte Nichtkonformitäten auf. Bei 20.4% der Proben wurden mittlere Nichtkonformitäten (Abweichungen zwischen den analysierten und den deklarierten Werten ausserhalb der zulässigen Toleranzwerte oder unvollständige Kennzeichnung der Produkte usw.) beanstandet. Bei 3.0% der Proben mussten schwere Nichtkonformitäten sanktioniert werden. Dabei wurden unerwünschte Stoffe (FMBV, Anhang 10) festgestellt, was einen Verstoss gegen Art. 7 der Futtermittelverordnung (FMV) (Tab. 3) darstellt. Ebenfalls werden die Überschreitung der zulässigen Höchstgehalte von Zusatzstoffen gemäss Anhang 2 der FMBV als schwere Nichtkonformität betrachtet. Diese können die Sicherheit von Menschen, Tieren und/oder der Umwelt gefährden. Extreme Abweichungen bei den Gehalten oder wiederholte Fälle aus früheren Kontrollen werden als schwere Nichtkonformitäten betrachtet. Diese Zahlen sind von Jahr zu Jahr schwer zu vergleichen. Es ist jedoch interessant, die Entwicklung dieser Zahlen über einen mittelfristigen Zeitraum zu beobachten. Im Jahr 2023 erreichte die Konformitätsrate einen Rekordwert und lag 3% über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre (2021–2023). Die Nichtkonformitätsraten lagen ebenfalls jeweils unter dem Durchschnitt der letzten drei Jahre. Dies ist ein interessanter Trend und wir hoffen, dass er von Dauer ist.

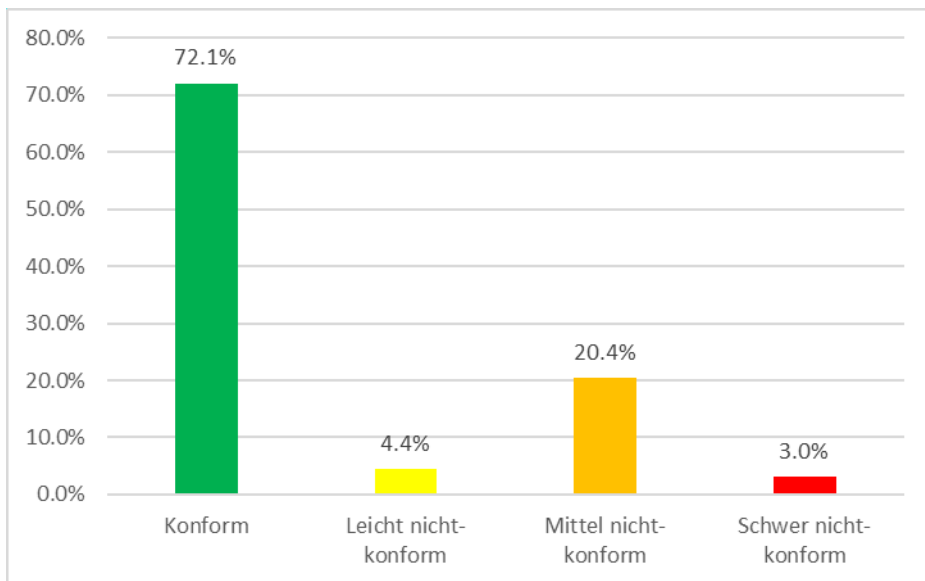


Abb. 2: Resultate der untersuchten Futtermittel für Nutztiere, unterteilt nach Konformitäten in %.

In Abbildung 2a sind die nicht konformen Proben zusätzlich nach der Art der Beanstandung unterteilt (leicht, mittel und schwer).

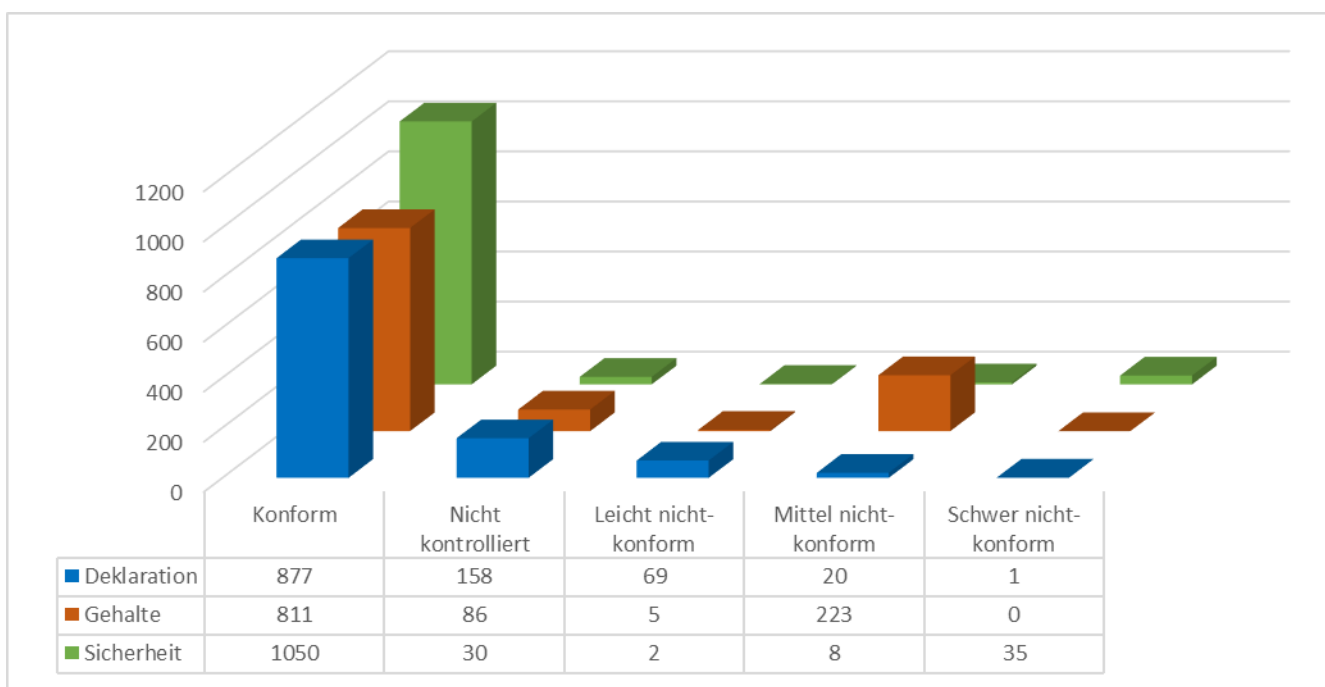


Abb. 2a: Resultate der untersuchten Proben, unterteilt nach Konformitäten und der Art der Beanstandung (Anzahl).

3.2 Resultate der in der Schweiz hergestellten Futtermittel für Nutztiere

Bei den amtlichen Kontrollen wird zwischen importierten und in der Schweiz hergestellten Futtermitteln für Nutztiere unterschieden. Von den 873 Proben der in der Schweiz hergestellten Futtermittel, die entnommen und analysiert worden sind, entsprachen 70.4% den Anforderungen, 4.2% wiesen leichte und 21.4% mittlere Nichtkonformitäten auf. Bei 3.9% wurden schwere Nichtkonformitäten festgestellt (Abb. 3). Abbildung 3a zeigt, dass die mittleren Nichtkonformitäten hauptsächlich auf Abweichungen der Gehalte zurückzuführen waren (183).

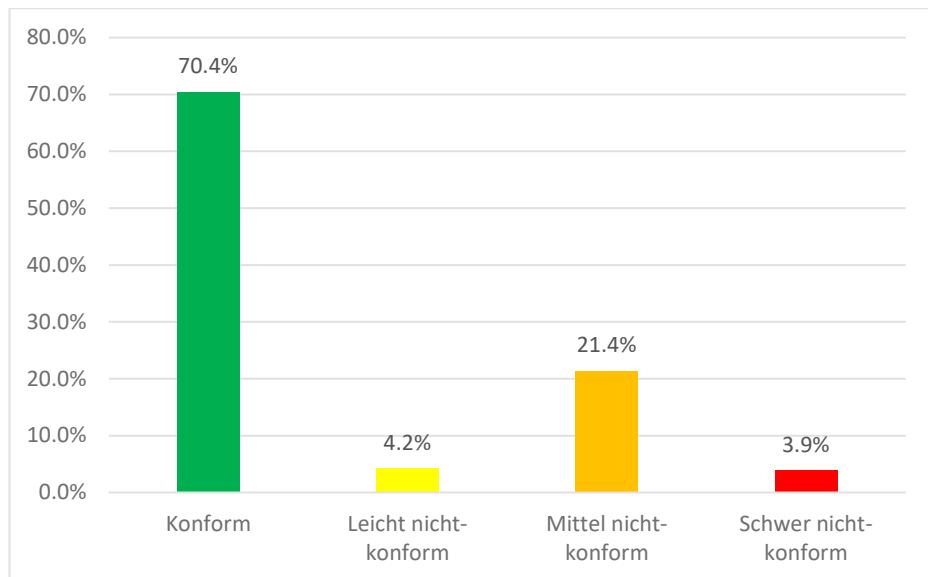


Abb. 3: Resultate der schweizerischen Futtermittelproben, unterteilt nach Konformitäten in %.

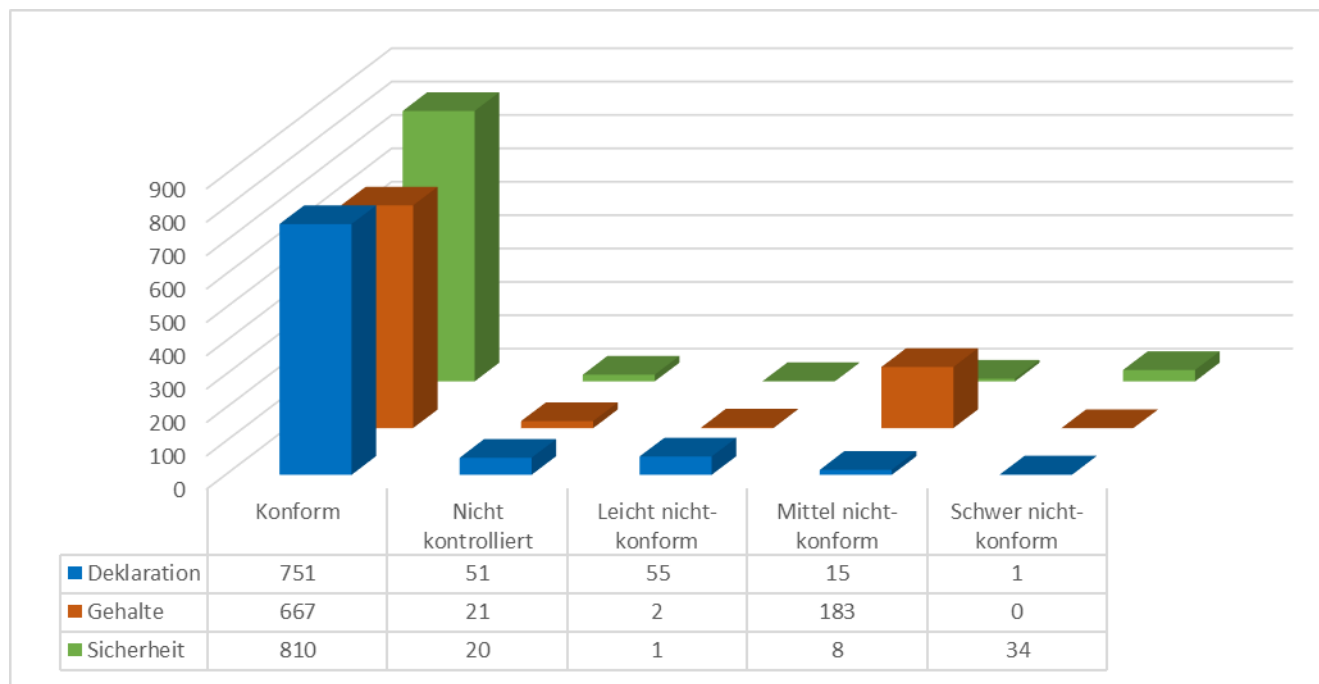


Abb. 3a: Resultate der schweizerischen Futtermittelproben, unterteilt nach Konformitäten und Art der Beanstandungen (Anzahl).

3.3 Resultate der importierten Futtermittel für Nutztiere

Die Proben der importierten Futtermittel werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen durch die Inspektoren oder durch die Zollorgane entnommen. Insgesamt wurden 252 Proben von importierten Futtermitteln entnommen. Wenn man von den leichten Nichtkonformitäten absieht, kann festgestellt werden, dass auch in diesem Jahr die Konformitätsrate bei den importierten Futtermitteln höher ist, als bei den in der Schweiz hergestellten Futtermitteln. Bitte beachten Sie, dass die Probenahmen von den im Lager der Betriebe vorhandenen Futtermitteln abhängt sowie risikobasiert durchgeführt werden, und die Resultate der Auswertungen somit nicht repräsentativ sind.

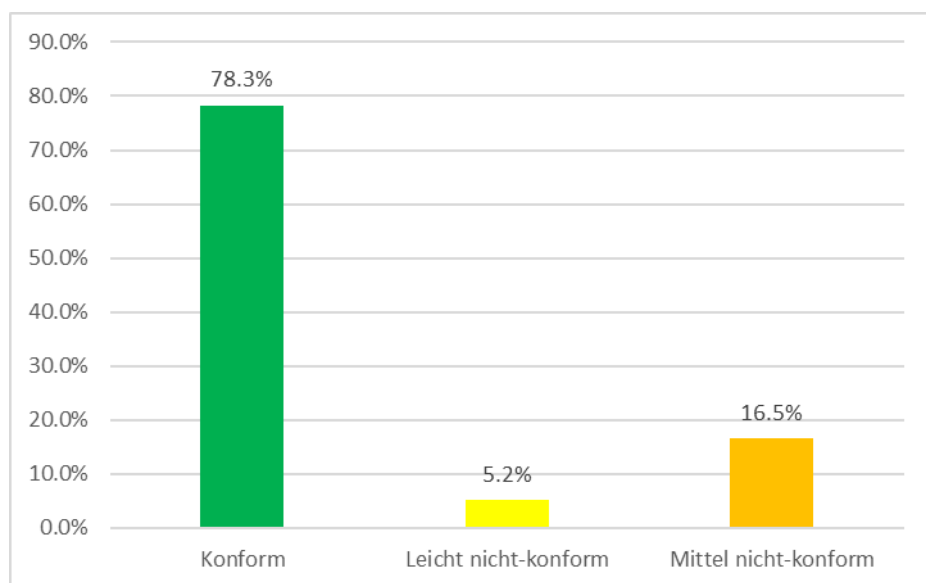


Abb. 4: Resultate der importierten Futtermittelproben, unterteilt nach Konformitäten in %.

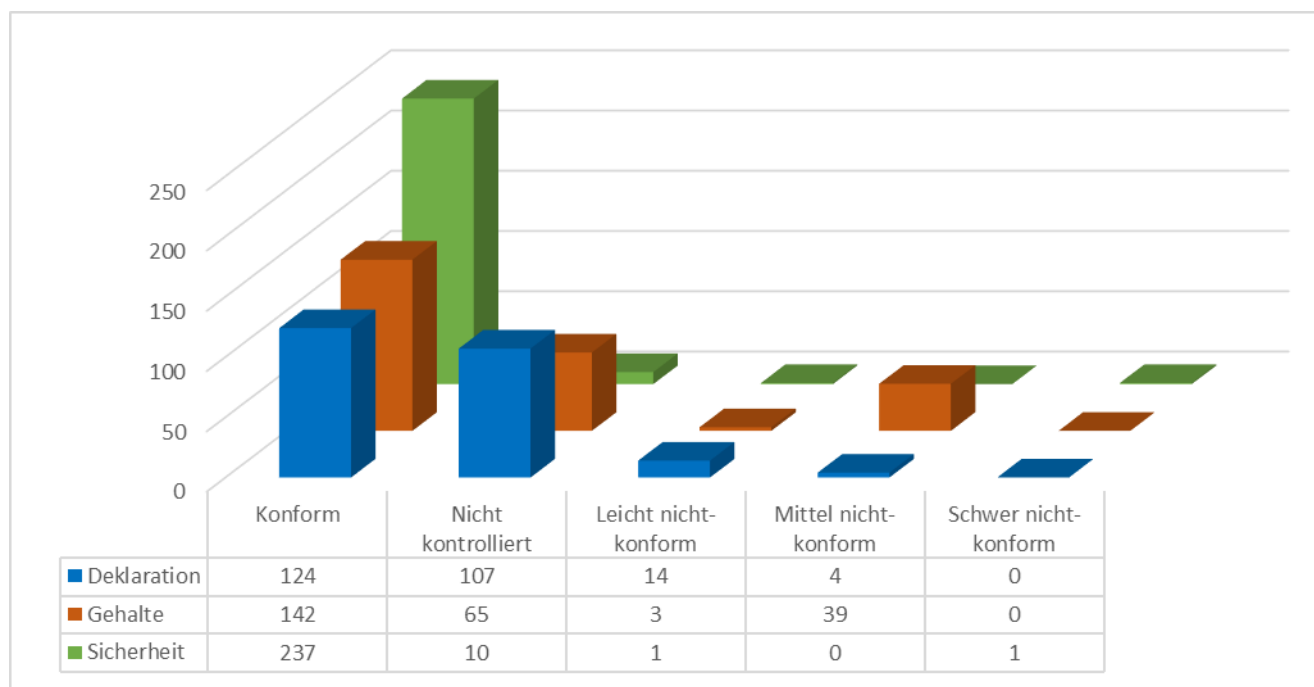


Abb. 4a: Resultate der importierten Futtermittelproben, unterteilt nach Konformitäten und Art der Beanstandungen (Anzahl).

3.4 Kontrolle der unerwünschten Stoffe in Futtermitteln für Nutztiere

Agroscope führt zahlreiche Analysen auf verbotene oder unerwünschte Substanzen durch – die sogenannten Sicherheitsprüfungen. Wie aus Tabelle 3 ersichtlich ist, führten die Analysen auf Sicherheitsparameter nur in wenigen Fällen zu Nichtkonformitäten.

Tab. 3: Unerwünschte Stoffe in Nutztierfuttermittelproben.

| Parameter | Anzahl Proben | Nicht-konform |
|-------------------------------------|---------------|---------------|
| Mycotoxine: | | |
| - Aflatoxin | 116 | - |
| - Deoxynivalenol DON | 91 | - |
| - Zearalenon | 75 | - |
| - Fumonisin | 104 | - |
| - T2/HT2 | 107 | - |
| Bestandteile tierischer Ursprung | | |
| - Fisch | 277 | - |
| - Landtiere (Vertebraten) | 277 | - |
| Dioxine | 14 | - |
| PCB | 13 | - |
| Nicht dioxinähnliche PCB | 13 | - |
| Anthrachinon | 20 | 1 |
| Fluor | 48 | - |
| GVO | 331 | 1 |
| Kokzidiostatika | 96 | |
| - Kreuzkontamination | | 2 |
| - Unterdosierung | | - |
| - nicht zugelassen für die Tierart | | - |
| Melamin | 36 | - |
| Mikrobiologische Qualität | | |
| - Bakterien, Hefen, Schimmelpilze | 637 | 1 |
| - Salmonellen | 336 | - |
| Pestizide | 84 | |
| - Piperonylbutoxid | 13 | 1 (Bio) |
| Glyphosat, Ampa, Glufosinat | 11 | - |
| Schwermetalle | | |
| - Arsen | 13 | - |
| - Quecksilber | 0 | - |
| - Blei | 447 | - |
| - Cadmium | 449 | - |
| Theobromin | 4 | 1 |
| Mikroskopie | | |
| - Ambrosia | 110 | 1 |
| - Botanische Verunreinigung | 110 | - |
| - Andere (hier Verpackungsmaterial) | 110 | - |

In zwei Proben wurden Überschreitungen der Höchstgehalte von Kokzidiostatika-Rückständen gemäss Anhang 10 FMBV festgestellt. Die Überschreitungen waren auf Verschleppungen bei der Herstellung zurückzuführen. Die Unternehmen haben Ihre Prozesse untersucht und angepasst.

Ein Einzelfuttermittel war von verminderter mikrobiologischer Qualität; gleichzeitig enthielt dieses einen hohen Wert an Theobromin. Das Futtermittel war nicht verkehrsfähig und wurde deshalb gesperrt und fachgerecht entsorgt.

Hohe Anthrachinonwerte wurden in einem Einzelfuttermittel (Trockengras) analysiert. Anthrachinon ist als Pestizid seit 2010 verboten. Anthrachinon kann sich aber auch bei einer unvollständigen Trocknung bilden. Im hier besprochenen Fall (Nachweis bereits im 2022), ist die Ursache die unvollständige Trocknung. Massnahmen wie die Einstellung des Brenners, die Überwachung des Einzelfuttermittels (Trockensubstanz der angelieferten Ware) sowie ein striktes Monitoring wurden angeordnet. Das kontaminierte Futtermittel konnte auf Grund einer Risikoanalyse unter Einhaltung von Auflagen als Futtermittel freigegeben werden (Einsatz unter Einhaltung einer Höchstmenge in der Futterration pro Tier und Tag).

Ein weiteres Futtermittel enthielt zugelassene GVO, welche nicht deklariert wurden. Das Futtermittelunternehmen hat das Produkt zurückgerufen und seinem Lieferanten zurückgeschickt.

Piperonylbutoxid wurde in einem Bio-Futtermittel über dem Interventionswert von 0,01 mg/kg nachgewiesen. Der Nachweis einer chemisch-synthetischen Substanz über dem Interventionswert löst gemäss Weisung zum Vorgehen bei Rückständen im Bio-Bereich automatisch eine Ursachenabklärung aus. Chemisch-synthetische Substanzen sind in Bio-Futtermitteln verboten. In einigen Ländern ist Piperonylbutoxid jedoch für bestimmte Anwendungen erlaubt, was dazu führt, dass der Nachweis von Piperonylbutoxid je nach Ursache toleriert wird. Die Untersuchungen in diesem Fall waren sehr schwierig und aufwendig. Schlussendlich wurde der Fall mit dem Hinweis auf eine unvermeidbare Kontamination abgeschlossen.

In einem vom Zoll beprobten Einzelfuttermittel wurde eine Überschreitung des Höchstgehalts an Ambrosiasamen gemäss Anhang 10 FMBV nachgewiesen. Die Abklärung hat ergeben, dass das Einzelfuttermittel schon aufgebraucht und in Mischfuttermitteln (mit Mahlung) verarbeitet worden ist.

3.5 Kontrolle der Futtermittel für Heimtiere (Petfood)

Betriebskontrolle Petfood

Im Berichtsjahr hat Agroscope 92 Petfood-Betriebe inspiziert und in 57 davon insgesamt 157 Heimtierfuttermittel beprobt und untersucht. Dabei handelte es sich um 127 importierte sowie 30 in der Schweiz hergestellte Futtermittel.

Produktekontrolle Petfood

Abbildung 5 zeigt in Prozenten die Ergebnisse der untersuchten Futtermittel für Heimtiere. Insgesamt 86 Heimtier-Futtermittelproben (54.8%) erfüllten die gesetzlichen Anforderungen und waren somit konform. Bei den leichten Nichtkonformitäten handelte es sich ausschliesslich um Fehler bei der Kennzeichnung der Futtermittel.

Gehalte ausserhalb der amtlichen Toleranzen wurden in total 32 Fällen (20.5%) nachgewiesen, 14 davon in Kombination mit Deklarationsfehlern. 4 Proben (2.5%) wurden aufgrund Heilanpreisungen mit Niveau 4 beanstandet, darunter 3 Produkte mit Hanf. Diese 36 Proben wurden als mittlere Nicht-Konformitäten beanstandet. 3 weitere Hanfprodukte mussten aufgrund des Vorhandenseins eines nicht zugelassenen Zusatzstoffs (Hanfextrakt) vom Markt genommen werden (Niveau 5, 1.9%). Die schweren Nichtkonformitäten machten 8.3% aus, wobei 13 Proben entweder einen nicht zugelassenen Zusatzstoff (Hanfextrakt), eine Überschreitung der zulässigen Höchstgehalte für einen Bestandteil, das Vorhandensein einer zu grossen Menge an GVO (siehe unten) oder eine Kombination mehrerer Nichtkonformitäten enthielten (ein Produkt, welches den nicht zugelassenen Zusatzstoff Hanfextrakt enthielt und nicht in einer offiziellen Schweizer Sprache, sondern nur in Englisch deklariert war). Die betroffenen Chargen der 13 Produkte mussten gesperrt, vom Markt genommen und vernichtet werden.

Kampagnen Petfood

Agroscope führte im Jahr 2023 eine spezifische Kampagne zu Körnermischungen für Vögel durch. Dabei wurden in 14 Betrieben 54 Futtermittel für Wild- und Ziervögel bemustert. Diese Betriebe und Proben sind in den oben angegebenen Zahlen bereits enthalten. In 26 Proben wurde aufgrund des Vorhandenseins von Raps als botanische Verunreinigung eine Analyse auf GVO durchgeführt. Vogelfuttermischungen, die GVO-Rapssamen enthalten, sind ein Risiko für die Kontamination der einheimischen Rapsproduktion. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass Importeure von Körnern sicherstellen, dass diese frei von unerwünschten Verunreinigungen sind, wie z. B. Raps, welcher potentiell gentechnisch verändert sein kann! In sechs Körnermischungen für Vögel wurde gentechnisch veränderter Raps über der 0.5%-Grenze nachgewiesen, welche für nicht zugelassene GVO toleriert wird. Die Rapssamen wurden nicht absichtlich in die Körnermischung eingearbeitet, sondern waren als unerwünschte Verunreinigung vorhanden. Der Artikel 68, Absatz 1, Buchstabe a. FMBV bestimmt jedoch, dass der Massenanteil jedes Einzelfuttermittels nicht mehr als 0.5% GVO enthalten darf. Ausserdem muss der Hersteller geeignete Massnahmen ergreifen, um das Vorhandensein von unerwünschten Verunreinigungen zu verhindern. Agroscope weist darauf hin, dass bestimmte GVO-Rapssamen in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden dürfen (siehe Verordnung (EG) Nr. 1829/2003), die jedoch in der Schweiz nicht zugelassen sind (keimfähiges Material).

Drei weitere Proben enthielten lediglich Spuren an GVO-Raps unter der 0.5%-Grenze, 17 Proben erwiesen sich als GVO-frei.

In drei Proben wurde der Höchstgehalt an Samen von Ambrosia (*Ambrosia spp.*) und in einer Probe der Höchstgehalt an Daturasamen gemäss Anhang 10 FMBV überschritten. Diese Proben (GVO-Raps-positive Proben, Ambrosia, Datura) wurden als schwere Nicht-Konformität beanstandet.

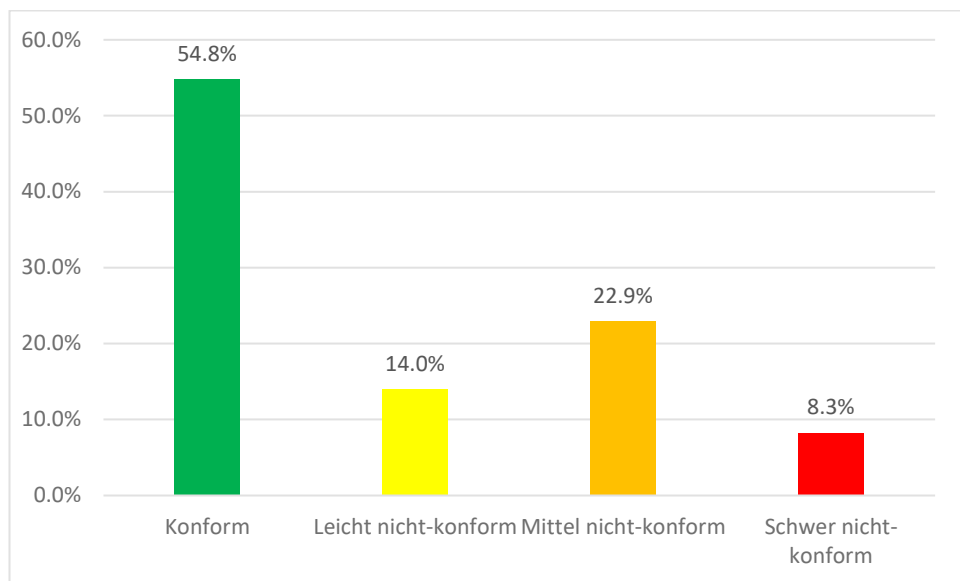


Abb. 5: Resultate der Kontrolle der Heimtierfuttermittel in %.

3.6 Bio-Kontrollen

Das BLW ist gemäss dem in 2015 eingeführten Art. 34a der Bio-Verordnung (SR 910.18), ebenfalls für den Vollzug im Bio-Futtermittelbereich im Rahmen der Regelung gemäss Art. 70 FMV zuständig. Diese Aufgabe wurde ebenfalls an Agroscope delegiert. Mit anderen Worten, neben dem Futtermittelrecht muss auch die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen für biologische Futtermittel durch Agroscope überprüft werden.

Bio-Betriebskontrolle

Von den 285 registrierten und zugelassenen Futtermittelunternehmen, welche eine Aktivität im Bio-Bereich haben, wurden 209 im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle kontrolliert. Die Anzahl bio-zertifizierter Futtermittelunternehmen nimmt in der Tendenz weiter zu. Dies hängt insbesondere auch damit zusammen, dass Futtermittelunternehmen angestammte Aktivitäten mit einem Futtermittelsortiment ergänzen, das eine Bio-Zertifizierung voraussetzt.

Zusätzlich wurde per 1. Januar 2023 der Geltungsbereich der Bio-Verordnung auf Heimtierfuttermittel erweitert, was ebenfalls neu zertifizierte Bio-Futtermittelunternehmen hervorbringt.

Alle Betriebskontrollen werden jeweils administrativ auch auf Aktivitäten im Bio-Bereich überprüft. Bei dieser Kontrolle werden die zertifizierten Bio-Aktivitäten mit der aktuellen Geschäftstätigkeit des Betriebes verglichen und die Bio-Zertifizierungen der Futtermittel via easycert.com, procert.ch oder ecocert.com überprüft.

Im Jahr 2023 wurde insbesondere im Heimtierfuttermittelbereich auf die neue gesetzliche Situation hingewiesen. Im Berichtsjahr wurden diesbezüglich keine Sanktionen ausgesprochen.

Bio-Produktekontrolle

Alle Mischfuttermittel, die für den Einsatz in der Bio-Produktion vorgesehen sind und mindestens ein organisches Bio-Einzelfuttermittel enthalten, müssen biozertifiziert sein (SR 910.18). Im Berichtsjahr wurde bei der Bio-Produktekontrolle kein Schwerpunkt festgelegt. Von den Total 1125 beprobten Nutztierfuttermittelproben waren 94 als Bio-Futtermittel zertifiziert oder für den Einsatz in der Bio-Produktion bestimmt. Unter diesen Proben gab es ein Bio-Heimtierfuttermittel und neun weitere Bio-Proben, die durch die Zollbehörden gezogen worden sind.

Die Futtermittelgesetzgebung ist der Bio-Gesetzgebung übergeordnet. Die Kontrolle der Bio-Futtermittel wird somit grundsätzlich analog der Kontrolle der konventionellen Futtermittel gehandhabt. Zusätzlich wird je nach Zusammensetzung und Einzelfuttermittel ein Pestizid- und/oder ein GVO-Screening gemacht. In den durch Agroscope untersuchten Proben wurden diesbezüglich keine Nicht-Konformitäten festgestellt.

Resultate aus der Produktekontrolle: In den 95 (94 Nutztierproben und eine Heimtierprobe) kontrollierten Bio-Futtermittelproben wurden neun Nicht-Konformitäten in Bezug auf die Bio-Verordnung festgestellt:

- 1 Deklarationsmangel
- Bei 8 Proben war das verantwortliche Unternehmen oder das Futtermittel selber nicht bio-zertifiziert.

Meldung durch die Zertifizierungsstelle oder durch Selbstanzeige

Zu den durch Agroscope aufgedeckten Fällen sind auch Fälle meldepflichtig, die entweder durch eine Zertifizierungsstelle oder bei der Selbstkontrolle aufgedeckt werden. Durch Zertifizierungsstellen wurden im Berichtsjahr zwei (ein Pestizidnachweis über dem Interventionswert und eine Vermischung), und im Rahmen der Selbstkontrolle vier Fälle (jeweils Pestizidnachweise über dem Interventionswert) gemeldet. Diese Fälle werden in der Regel durch die Zertifizierungsstelle geklärt und beurteilt. Agroscope nimmt diese zur Kenntnis und bestätigt den Entscheid oder kann bei Unsicherheiten weitere Abklärungen verlangen.

4 Dienstleistungen für die Branche, die Behörden und den internationalen Markt

4.1 Kontrolle durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Im Rahmen einer Schwerpunktaktion im Auftrag von Agroscope wurden an neun unterschiedlichen Dienststellen Proben von 59 importierten Futtermitteln genommen. Die Proben wurden insbesondere auf GVO, Salmonellen, botanische Verunreinigungen und die Bioproben zusätzlich auf Pestizidrückstände untersucht. In einem Einzelfuttermittel wurde eine Überschreitung des Höchstgehalts an Ambrosiasamen gemäss Anhang 10 FMBV nachgewiesen (siehe Kapitel 3.4). Die weiteren Proben entnommenen Proben entsprachen soweit geprüft den Anforderungen.

4.2 Kontrolle der Fütterungsarzneimittel

Die Zusammenarbeit von Agroscope mit dem Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic wurde im Dezember 2023 beendet. In den letzten Jahren wurden zu wenige Fütterungsarzneimittel entnommen, um die damit verbundenen Kosten zu rechtfertigen (Ressourcen, Aufrechterhaltung der verschiedenen Analysemethoden auf dem neuesten Stand).

4.3 Zollerleichterungen und Exportzertifikate

Importierte Futtermittel mit vernachlässigbarem Energiewert können zollfrei importiert werden. Im Auftrag der Zollbehörden prüft Agroscope jedes Jahr zahlreiche Anträge auf Zollerleichterungen.

Viele Schweizer Unternehmen müssen beim Export von Futtermitteln ein Zertifikat vorlegen. Als Kontrollbehörde stellt Agroscope jedes Jahr eine grosse Anzahl solcher Dokumente aus (2023: 1678), die den internationalen Handel ermöglichen oder erleichtern. Die Zahl der 2023 beantragten Zertifikate ist im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 rückläufig.

4.4 Aktivitäten im internationalen Kontext

Aufgrund des Agrarabkommens mit der Europäischen Union – das unter anderem die Erreichung der Äquivalenz im Bereich der Futtermittel zum Ziel hat – und angesichts des zunehmenden internationalen Handels steht Agroscope in engem Kontakt mit den Futtermittelkontrollbehörden in Frankreich, Belgien, Deutschland, Österreich und Slowenien. So traf sich im Oktober 2023 eine Delegation von Agroscope mit Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland, Österreich und Slowenien in Ljubljana (Slowenien) im Rahmen der «D-A-CH-SI»-Gespräche. Diese Kontakte ermöglichen es Agroscope, aktuelle Informationen bei der Umsetzung der EU-Futtermittelgesetzgebung und deren Auswirkungen zu erhalten und Antworten auf viele Fragen zur Bewertung von Futtermitteln oder zur Organisation von Kontrolltätigkeiten zu diskutieren.

Agroscope weist darauf hin, dass auch die Laboratorien von Agroscope eng mit europäischen Kollegen und Institutionen im EU-Raum zusammenarbeiten.

4.5 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Agroscope arbeitet besonders eng mit dem BLW zusammen, insbesondere durch die regelmässige Teilnahme an Diskussionen zu gesetzlich relevanten Themen. Die Koordination zwischen BLW und Agroscope wird durch regelmässigen Austausch sichergestellt.

Wenn Fragen zur Verfütterung von tierischen Nebenprodukten oder zur Lebensmittelsicherheit zu behandeln sind, werden das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und die kantonalen Veterinärämter in die Prozesse von Agroscope einbezogen. Agroscope unterhält auch gute Kontakte zu den kantonalen Lebensmittelbehörden (Kantonschemiker), da diese im Falle einer Bedrohung der Lebensmittelsicherheit direkt betroffen wären. Darüber hinaus ist Agroscope aktiv an verschiedenen Arbeitsgruppen beteiligt, an denen Bundes- und Kantonsorgane beteiligt sind.

4.6 Futtermittel, die über Fernkommunikationsmittel (E-Commerce) verkauft werden

Futtermittel sind im Internet und in sozialen Netzwerken weit verbreitet. Agroscope hat für das Jahr 2023 ein Konzept für die Kontrolle von Futtermitteln, die im Internet verkauft oder angeboten werden, ausgearbeitet. Dabei geht es insbesondere um die Überprüfung der Rechtskonformität der Angebote auf Websites, Online-Verkaufsplattformen und sozialen Netzwerken.

Unternehmen, die Futtermittel über Fernkommunikationsmittel anbieten, müssen auch die Anforderungen des Futtermittelrechts erfüllen (insbesondere Abschnitt 4 FMV und Abschnitt 2 FMBV). Die Aufmachung der Futtermittel (unabhängig davon, ob sie zum Verkauf angeboten werden oder nicht) muss alle Informationen zur Kennzeichnung enthalten (siehe Definition, Art. 3, Abs. 3, Bst b, FMV).

Bei der Bewertung wird Agroscope die verfügbaren Informationen in drei Teilen prüfen:

- Eine Bewertung des Fernkommunikationsmittels (allgemeine Anforderungen an die Informationen, die auf der Website, in sozialen Netzwerken, im Katalog usw. verfügbar sind)
- Eine Bewertung der Produktaufmachung (Bewertung der virtuellen Kennzeichnung eines Produkts) auf dem Fernkommunikationsmittel
- Kontrolle von Heil- und/oder irreführenden Anpreisungen. Heil- und/oder irreführende Anpreisungen über Produkte, die über Fernkommunikationsmittel angeboten werden, werden häufig von Unternehmen aufgestellt, die den rechtlichen Rahmen nicht kennen und daher irreführende Verkaufsargumente verwenden, und sie erreichen eine grosse Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten, die häufig ein unwissendes Publikum sind. Agroscope wird diese Problematik daher besonders im Auge behalten.

Die Entwicklung des Konzepts ist Ende 2023 noch im Gange und die ersten offiziellen Kontrollen werden im Sommer 2024 beginnen.

Merkblätter wurden erstellt und stehen allen Beteiligten (Verkäufern und Käufern, aber auch [Futtermittelunternehmen](#)) auf www.afk.agroscope.ch unter den Abschnitten «E-Commerce» und «Gesetzliche Grundlagen» für weitere Informationen zur Verfügung. s